

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössische Departement des Innern
3003 Bern

Per E-Mail an gever@bag.admin.ch und
aufsicht@bag.admin.ch

Liestal, 23. Juni 2026
VGD/AfG/UK/TRA

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsoffer, Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement des Inneren hat uns am 1. April 2026 die Unterlagen zur Vernehmlassung betreffend die «Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsoffer» zugestellt. Der Regierungsrat begrüsst die geplante Besserstellung der Vergewaltigungsoffer und stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung im Grundsatz mit den nachfolgenden Anpassungsvorschlägen zu:

Der Erläuternde Bericht (Ziffer 3.4; Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) weist darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorlage insgesamt als gering eingeschätzt werden. Die ausgewiesenen Mehrkosten von jährlich 300'000 bis 1 Million Franken entsprechen gemäss den dort festgehaltenen Angaben einer Prämienwirkung von rund 0,03 % und erscheinen deshalb mit Blick auf das gesamte Prämienvolumen im Rahmen des UVG als grundsätzlich tragbar.

Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kostenschätzung weitgehend auf aktuellen Erfahrungswerten beruht. Gleichzeitig wird im Bericht selbst festgehalten, dass die bis zum Berichtszeitpunkt aufgelaufenen Fälle bisher keine Rentenleistungen ausgelöst haben und die durchschnittlichen Fallkosten deshalb vergleichsweise tief ausgefallen sind. Die finanziellen Auswirkungen könnten sich jedoch wesentlich erhöhen, falls künftig in Einzelfällen langfristige psychische Gesundheitsschäden zu einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit der Opfer und damit zu Rentenleistungen führen sollten.

Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht des Regierungsrats angezeigt, die tatsächlichen Kostenfolgen der Gesetzesänderung nach deren Inkrafttreten systematisch zu beobachten und die Annahmen zur Kostenentwicklung im Erläuternden Bericht zu überprüfen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort in dieser Sache.

Hochachtungsvoll

Dr. Anton Lauber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin

– Beilage: Antwortformular

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Stellungnahme eingereicht von:

Name / Firma / Organisation : Kanton Basel-Landschaft

Abkürzung : BL

Adresse : Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Kontaktperson : Urs Knecht

Telefon : 061 552 58 97

E-Mail : urs.knecht@bl.ch

Datum : 23. Juni 2026

Wichtige Bemerkungen:

1. Bitte ändern Sie die Formatierung dieses Formulars nicht.
2. Bitte tragen Sie Ihre inhaltlichen Kommentare direkt in die Tabellen zu den Gesetzen ein und nicht in die Tabelle zum erläuternden Bericht.
3. Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme bis zum 7. Juli 2026 im **Word-Format** an folgende Adressen: aufsicht@bag.admin.ch und gever@bag.admin.ch

Wir danken Ihnen für Ihre Mitarbeit.

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Änderung von Artikel 6 der Unfallversicherungsgesetzes (UVG; SR 832.2)

Der Regierungsrat begrüsst die geplante Besserstellung der Vergewaltigungsopfer und stimmt der vorgeschlagenen Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung im Grundsatz mit Anpassungsvorschlägen zum Erläuternden Bericht (siehe nachstehende Bemerkungen) zu.

Schlussfolgerung	
<input type="checkbox"/>	Annahme
<input checked="" type="checkbox"/>	Änderungsvorschläge / Vorbehalte
<input type="checkbox"/>	Ablehnung

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Erläuternder Bericht	
Kap. Nr.	Bemerkung
3.4 und 3.5	<p>Der Erläuternde Bericht (Ziffer 3.4; Auswirkungen auf die Volkswirtschaft) weist darauf hin, dass die finanziellen Auswirkungen der Vorlage insgesamt als gering eingeschätzt werden. Die ausgewiesenen Mehrkosten von jährlich 300'000 bis 1 Million Franken entsprechen gemäss den dort festgehaltenen Angaben einer Prämienwirkung von rund 0,03 % und erscheinen deshalb mit Blick auf das gesamte Prämienvolumen im Rahmen des UVG als grundsätzlich tragbar.</p> <p>Der Regierungsrat weist darauf hin, dass die Kostenschätzung weitgehend auf aktuellen Erfahrungswerten beruht. Gleichzeitig wird im Bericht selbst festgehalten, dass die bis zum Berichtszeitpunkt aufgelaufenen Fälle bisher keine Rentenleistungen ausgelöst haben und die durchschnittlichen Fallkosten deshalb vergleichsweise tief ausgefallen sind. Die finanziellen Auswirkungen könnten sich jedoch wesentlich erhöhen, falls künftig in Einzelfällen langfristige psychische Gesundheitsschäden zu einer dauerhaften Erwerbsunfähigkeit der Opfer und damit zu Rentenleistungen führen sollten.</p> <p>Aus diesem Grund erscheint es aus Sicht des Regierungsrats angezeigt, die tatsächlichen Kostenfolgen der Gesetzesänderung nach deren Inkrafttreten systematisch zu beobachten und die Annahmen zur Kostenentwicklung im Erläuternden Bericht zu überprüfen.</p>

Änderung des Bundesgesetzes über die Unfallversicherung (UVG): Einheitliche Leistungserbringung für Vergewaltigungsopfer

Allgemeine Bemerkungen

Anmerkung / Vorschlag